

07.10.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - Fz - In - Wi

zu Punkt der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung

A.

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Finanzausschuß (Fz), und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 261 Abs. 1 Satz 1 StGB)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter "Wer einen Gegenstand" werden durch die Wörter "Wer einen Vermögensgegenstand" ersetzt.
- b) Die Wörter "eines anderen" werden gestrichen.'

Begründung:

In § 261 Abs. 1 soll das Wort "Gegenstand" durch das Wort "Vermögensgegenstand" ersetzt werden. Hiermit wird ein Vorschlag des Bundesrates (vgl. BT-Drs. 12/989, S. 7) erneut aufgegriffen. Der Vorschlag zielt darauf ab, Auslegungen zu verhindern, die den Anwendungsbereich der Vorschrift weit überdehnen (so z.B. Lampe, JZ 1994, 123, 136, der darlegt, daß auch "Leichenteile" aus einem Verbrechen herrühren können). Zudem verwendet auch die Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 10.6.1991 zur

Ausgeliefert am
08. OKT. 1996

(noch Ziffer 1)

Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG), deren Umsetzung § 261 dient, ausschließlich den Begriff "Vermögensgegenstand" (vgl. zur Richtlinie Wägenbaur, EUZW 1994, 711).

Die durchgehende Ersetzung des Wortes "Gegenstand" in den folgenden Absätzen des § 261 SGB ist nicht notwendig, weil Absatz 1 den Rahmen für die nachfolgenden Regelungen festlegt.

R
In 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a StGB)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a die Wörter "nach § 242 unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen, nach den §§" durch die Angabe "242," zu ersetzen.

Begründung:

Es erscheint geboten, gewerbs- und bandenmäßigen Diebstahl generell in den Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB einzubeziehen. Eine Beschränkung auf Fälle des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB würde einen Wertungswiderspruch beinhalten (s. etwa §§ 246, 263, 266 und 267 StGB). Auch ist nicht einsichtig, warum etwa organisierter Diebstahl von Kunstgegenständen oder von Gegenständen, die religiöser Verehrung dienen (§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5 StGB) bzw. von Waffen (§ 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StGB) nur dann eine geeignete Vortat sein soll, wenn zugleich die Voraussetzungen des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB vorliegen. Darüber hinaus birgt der Vorschlag die Gefahr von gravierenden Nachweisproblemen in sich. Denn dem Täter muß über das Herrühren aus einer gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Diebstahlstat hinaus auch die Form der Begehung nachgewiesen werden. So könnte sich der Täter in den vom Entwurf angesprochenen Fällen des Diebstahls von Kraftfahrzeugen bzw. des Diebstahls aus Wohnungen damit verteidigen, das Fahrzeug oder die Wohnung sei nicht verschlossen gewesen.

Der Bezug zu Taten der Organisierten Kriminalität wird durch das Erfordernis des gewerbs- oder bandenmäßigen Handelns hergestellt. Dabei muß es auch für den Diebstahl sein Bewenden haben.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a StGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in den Vortatenkatalog in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a StGB auch die §§ 265 b, 326 Abs. 1 bis 4 und § 328 Abs. 1 bis 4 aufzunehmen sind.

Begründung:

In der praktischen Arbeit mit dem Geldwäschetatbestand hat sich gezeigt, daß eine Reihe von Strafvorschriften im geltenden Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB fehlen, die für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität relevant sind. Die von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe "Geldwäsche" der Innen-, Justiz- und Finanzministerkonferenz im Bericht vom 3.4.1996 vorgeschlagenen Delikte, deren Einfügung zur Schließung dieser Lücke erforderlich ist, hat der Bund in seinem Entwurf nicht sämtlich übernommen. Ohne nachvollziehbaren Grund werden die für die Allgemeinheit besonders gefährlichen Straftaten aus dem Bereich der Wirtschafts- und Umweltkriminalität aus dem Vortatenkatalog ausgeklammert.

Der Vortatenkatalog des § 261 StGB ist daher noch um die Straftaten des Kreditbetruges (§ 265 b) sowie die Straftaten der umweltgefährdenden Beseitigung radioaktiver Abfälle (§ 326 Abs. 3 StGB) und des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen oder Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes beim Betrieb einer Anlage oder bei der Beförderung von Gefahrgut (§ 328 Abs. 3 StGB) zu erweitern.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 261 Abs. 5 a - neu - StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Handlungen, die zum Zwecke der Strafverfolgung vorgenommen werden."

Begründung:

Der Antrag den neuen Absatz 5a des § 261 StGB zu schaffen, dient der Rechtssicherheit und den Belangen der Personen, die zum Zwecke der Strafverfolgung an Geldwäschevorgängen teilnehmen. Die Fassung des Geldwäschetatbestandes bedingt, daß auch Handlungen vom Wortlaut der Vorschrift umfaßt werden, die zum Zwecke der Strafverfolgung, gerade auch zur Aufklärung der Geldwäsche, vorgenommen werden. Hierunter fallen namentlich

...

(noch Ziffer 4)

Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen nicht offener Ermittlungen, aber auch von Privatpersonen, die - wie etwa Bankangestellte - im Einvernehmen mit den Strafverfolgungsbehörden aus ermittlungstaktischen Gründen an verdächtigen Finanzaktionen mitwirken. Es besteht weitgehender Konsens, daß derartige Handlungen schon nach geltendem Recht nicht strafbar sind. Dies ergibt sich aus einer am Normzweck der Vorschrift orientierten Interpretation des § 261 StGB. Geschütztes Rechtsgut ist die inländische Rechtspflege, namentlich deren Aufgabe, die Wirkungen von Straftaten zu beseitigen. Daraus ergibt sich, daß Handlungen der Strafverfolgungsbehörden, die eben diesem Zweck dienen, nicht tatbestandsmäßig sind. Entsprechendes gilt für die Handlungen der in die Ermittlungen eingebundenen Angehörigen von Geldinstituten. Gleichwohl besteht in diesem Personenkreis eine erhebliche Verunsicherung, die die zu Beweis Zwecken erforderliche zeitweise Teilnahme an verdächtigen Finanztransaktionen erschwert.

Durch die Verwendung des Wortes "Handlungen" wird deutlich, daß ein Tatbestandsausschluß vorliegt. Es wird darauf verzichtet, gesetzlich zu regeln, wer die Entscheidung zu treffen hat, ob die Handlung zum Zwecke der Strafverfolgung vorgenommen werden soll. Die denkbaren Fallgestaltungen sind so vielfältig, daß gesetzliche Festlegungen zu ungewollten Schwierigkeiten führen können.

R
In

5. Zu Artikel 2 vor Nummer 1 (§ 100a Satz 1 StPO)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 100 a Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches)" durch die Wörter ", eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches) oder eine Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte in den Fällen des § 261 Abs. 1, 2 oder 4 des Strafgesetzbuches" ersetzt.'

Als Folge ist

nach Artikel 4 folgender Artikel 4a einzufügen:

"Artikel 4a
Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Die Änderung des § 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO greift Forderungen der Praxis auf. Ergibt sich im Zusammenhang mit einer Anzeige nach § 11 GwG der Verdacht der Geldwäsche, sind weitere Ermittlungen nicht selten nur im Wege der Überwachung des Fernmeldeverkehrs aussichtsreich. Die Nichteinbeziehung des § 261 StGB im § 100 a StPO erweist sich dann als wesentliches Hindernis für eine effektive Strafverfolgung. Die Änderung des § 100 a Satz 1 StPO beseitigt dieses Defizit; sie beschränkt sich dabei auf die Fälle der vorsätzlichen Geldwäsche.

Die Einfügung des Artikels 4a entspricht den Anforderungen des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Die in Artikel 2 enthaltene Änderung der Strafprozeßordnung betrifft das Grundrecht aus Artikel 10 Abs. 1 GG, das aufgrund des Vorbehalts aus Artikel 10 Abs. 2 GG eingeschränkt wird.

R 6. Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)*

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 111 b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Sind die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Gründe nicht dringend, können die dort genannten Maßnahmen für die Dauer von höchstens sechs Monaten angeordnet werden."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Angabe "Absätze 1 bis 3" wird durch die Angabe "Absätze 1 bis 4" ersetzt.

2. In § 111 m Abs. 1 werden nach der Angabe "§ 111 b Abs. 1" die Wörter ", auch in Verbindung mit Abs. 3," eingefügt.'

* Bei Annahme von Ziffer 5 und 6 wird Ziffer 6 in der Beschlußdrucksache redaktionell angepaßt.

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Nach Artikel 2 des Entwurfs soll für Maßnahmen nach § 111 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO auf das Erfordernis des Vorhandenseins dringender Gründe für die Dauer von höchstens sechs Monaten verzichtet werden. Mit diesem Anliegen besteht Einverständnis.

Bedenken bestehen jedoch gegen die nähere Ausgestaltung der vorgeschlagenen Änderung von §§ 111 b, 111 e StPO. Der Entwurf erweitert nicht nur die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden, sondern beschränkt diese auch - entgegen der Zielsetzung des Entwurfs - in Teilbereichen. Außerdem erscheint der Entwurf unnötig kompliziert. Schließlich werden notwendige Folgeänderungen nicht vorgenommen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

- a) Soweit derzeit bei Vorliegen dringender Gründe Maßnahmen nach § 111 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO möglich sind, besteht kein Bedürfnis für eine Änderung. Dieser Regelfall der - unbefristeten - Maßnahme beim Vorliegen dringender Gründe sollte nach wie vor in § 111 b Abs. 1 und 2 StPO geregelt werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb nach Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 111 e Abs. 3 StPO) des Entwurfs für diese Fälle spätestens nach 6 Monaten stets eine Entscheidung des Gerichtes notwendig sein soll, während dies nach geltendem Recht (vgl. § 111 e Abs. 2 Satz 2 StPO) nicht der Fall ist; auch die technische Ausgestaltung von § 111 e Abs. 3 StPO-E überzeugt nicht.
- b) Notwendig ist eine neue Regelung für - befristete - Maßnahmen beim Fehlen dringender Gründe. Hierzu dient der vorgeschlagene neue § 111 b Abs. 3 StPO, der eine Regelung nur für die Fälle trifft, in denen die in § 111 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StPO genannten Gründe nicht dringend sind. Dann sind die in § 111 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StPO genannten Maßnahmen gleichwohl zulässig, sie können jedoch nur für die Dauer von höchstens sechs Monaten angeordnet werden. Die Kompetenz zur Anordnung richtet sich nach den allgemeinen Regeln; der Entwurf der Bundesregierung enthält für diese neuen Fälle gleichfalls keine vom geltenden § 111 e StPO abweichende Zuständigkeitsregelung.
- c) Die Folgeänderungen beim - bisherigen - § 111 b Abs. 4 StPO und bei § 111 m Abs. 1 StPO sind notwendig, weil in § 111 b StPO ein neuer Absatz 3 eingefügt wird.

R 7. Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob infolge der Änderung des § 111 b StPO eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) durch eine entsprechende Ergänzung der Vorschriften ausgeschlossen oder versagt werden sollte, wenn der Beschuldigte keine Angaben über das bei ihm beschlagnahmte Geld gemacht hat.

Begründung:

Eine Erleichterung der Anwendung des § 111 b StPO kann in verstärktem Umfang zu Entschädigungsansprüchen der Beschuldigten nach dem StrEG führen. Entschädigungsansprüche erscheinen jedoch in Fällen der Beschlagnahme von Geld nicht sachgerecht, wenn der Beschuldigte über deren Herkunft keinerlei Angaben macht und dadurch den Verdacht erweckt, daß es sich um illegale Gelder handelt. Näherer Prüfung bedarf die Frage, inwieweit ein Ausgleich mit dem Recht des Beschuldigten, sich nicht zur Beschuldigung selbst äußern zu müssen, getroffen werden kann.

R Fz In 8. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 10 Abs. 1, 2 GwG)

In Artikel 3 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches" durch die Angabe "§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 des Strafgesetzbuches" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Soweit Aufzeichnungen nach Absatz 1 herangezogen werden, findet § 116 der Abgabenordnung Anwendung; die Aufzeichnungen dürfen für das Strafverfahren wegen Steuerstraftaten und das Besteuerungsverfahren verwendet werden."

Begründung:

Derzeit können Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 1 GwG erst nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens wegen Geldwäsche oder der zugrunde liegenden Straftat und nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens, nicht aber auch für das Steuerstrafverfahren, verwendet werden.

...

(noch Ziffer 8)

Weder für die zeitlich erst spät einsetzende Verwendungsmöglichkeit noch für die eingeschränkte Verwendung nur im Besteuerungsverfahren besteht eine Berechtigung. Im Ergebnis begünstigt die gegenwärtige Regelung Personen, die Erträge aus allen Erscheinungsformen Organisierter Kriminalität erwirtschaften, gegenüber anderen Tätern. Dies widerspricht der Erkenntnis, daß die Anwendung steuerstrafrechtlicher Sanktionen mit zu den effektivsten Mitteln der Bekämpfung von Kriminalität gehört.

Die gegenwärtige Voraussetzung einer Verwendung der Aufzeichnungen nach § 9 GwG, die rechtskräftige Verurteilung, kann darüber hinaus dazu führen, daß Steueransprüche wegen Verjährung nicht einmal im Besteuerungsverfahren geltend gemacht werden können. Denn es ist nicht davon auszugehen, daß Strafverfahren nach § 261 StGB immer so zeitnah bis zur Rechtskraft durchgeführt werden können, daß die Finanzbehörde noch innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist steuerliche Konsequenzen ziehen kann.

Die vorgeschlagene Änderung in § 10 Abs. 2 GwG sieht die Anwendung des auch sonst in Strafverfahren geltenden § 116 AO vor. Danach sind Gerichte und die dort genannten Behörden verpflichtet, der Finanzbehörde die dienstlich erfahrenen Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen. Durch eine Reihe von Artikeln des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung ist die Mitteilungspflicht des § 116 AO zwar in mehreren Gesetzen eingeschränkt worden, diese Einschränkung gilt aber regelmäßig nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat und eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Hiervon geht auch § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Neufassung vom 22.01.1996 (BGBl. I, S. 64 ff.) aus. Da an der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, ist kein Grund ersichtlich, weshalb die aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse gebotenen steuerrechtlichen und steuerstrafrechtlichen Maßnahmen nicht zeitnah ergriffen werden sollen.

Die zeitnahe Verwendung der Aufzeichnungen für das Steuerstraf- und das Besteuerungsverfahren ist auch richtlinienkonform. Nach Absatz 16 Satz 2 der Präambel der "Richtlinie des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche" vom 10. Juni 1991 (91/308/EWG, Amtsblatt der EG vom 28. Juni 1991 Nr. L 166 S. 77) können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die zur Bekämpfung der Geldwäsche erhaltenen Informationen "auch für andere Zwecke verwendet werden dürfen".

Der Antrag greift in der Sache erneut ein Anliegen des Bundesrates auf (BT-Drucksache 12/2704, S. 27).

B.

9. **Der Wirtschaftsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.